

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2022-Nr. 34

vom 14.03.2022

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Hanspeter Rees Albert Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Reza
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Eugen Schreiner, OV Zastler

Es fehlten
entschuldigt: -/-

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: -/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A bis C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit
3. Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A – C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung
4. Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit
5. Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung
6. Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
7. Feuerwehrbedarfsplan
8. Verschiedenes
9. Frageviertelstunde

TOP 1 Bekanntgaben

„Wiedereröffnung Rathaus“

Bürgermeister Vosberg informiert darüber, dass das Rathaus ab 21.03.2022 wieder ganz normal zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet ist. D.h. es ist keine Terminvereinbarung mehr erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt dennoch allen Besuchern, vorab einen Termin zu vereinbaren. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Längere Wartezeiten und größere Menschenansammlungen können dadurch vermieden werden.

Neuer Schulhausmeister/ Bauhofmitarbeiter

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass erfreulicherweise die Stelle des in den Ruhestand ausgeschiedenen Schulhausmeisters und Bauhofmitarbeiters Klaus Mayer wiederbesetzt werden konnte. Bereits zum 01.04.2022 wird Herr Alexander Wiesler aus Stegen den Posten übernehmen. Wie Herr Mayer wird auch er sich in erster Linie um das Schulgebäude kümmern und den Bauhof zudem bei Bedarf tatkräftig unterstützen.

Leitung Kernzeitbetreuung

Der Vorsitzende berichtet, dass ab 01.04.2022 Frau Karin Sandmann die Leitung der Kernzeitbetreuung übernehmen wird. Frau Sandmann ist bereits im Betreuungsteam beschäftigt. Dadurch wird Frau Cornelia Riesterer entlastet, die bisher die Leitung on top zu Ihrer eigentlichen Tätigkeit im Rathaus erledigt hat.

Flüchtlingsunterbringung

Herr Vosberg erläutert, dass wir aktuell eine Welle der Hilfsbereitschaft für die flüchtenden Menschen aus der Ukraine erleben. Auch im Rathaus kommen Hilfsangebote an, die wir gerne weitervermitteln. Leider ist noch nicht geklärt, wie diejenigen untergebracht werden können, die keine private Unterkunft bekommen können. Auch ist unklar, ob die jetzt in der Gemeinde privat aufgenommenen Menschen, später auf eine Quote oder anderes angerechnet werden. Da es durchaus möglich ist, dass privatgenutzter Wohnraum wieder benötigt wird oder doch noch Menschen zugewiesen werden, wurde bisher darauf verzichtet Gemeindewohnraum zur Verfügung zu stellen. Stellvertretend für die privaten Angebote bedankt sich der Vorsitzende bei der Firma Steinhauser aus Kirchzarten, die sofort zugestimmt hat, der Gemeinde zu helfen, wenn Bedarf bestehen würde.

ELR

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass in der vergangenen Förderperiode die Verwaltung zusammen mit der Firma Kommunalkonzept drei Projekte mit einer Gesamtfördersumme von knapp 375.000 Euro erfolgreich unterstützen konnte. Durch das Land werden eine Wollmühle im Zastler, Wohnraum in St. Wilhelm und Arbeiten und Gastronomie in Hofgrund gefördert.

TOP 2 Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A bis C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit

Bürgermeister Vosberg weist zunächst darauf hin, dass der Verwaltung vier Einwohneranträge (A bis D) nach § 20b GemO übergeben wurden. Beim Einwohnerantrag D ist zumindest ein Gemeinderatsmitglied befangen. Dies hat zur Folge, dass über die Zulassung der Anträge und über die darauf folgende inhaltliche Behandlung nicht gemeinsam Beschluss gefasst wird. Vielmehr werden zwei Blöcke gebildet. Zunächst wird über die Zulassung der Anträge A bis C Beschluss gefasst, über die dann ggf. im darauffolgenden Tagesordnungspunkt beraten wird. Danach wird die Zulassung des Antrages D behandelt und im Anschluss wird dieser dann ggf. inhaltlich behandelt.

Sodann erläutert die Verwaltung, dass am 20.12.2021 der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben wurden. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Folgende Anträge werden gestellt:

Antrag A:

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- *Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.*
- *Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.*
- *Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.*
- *Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...*
- *Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.*
- *Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.*

- *Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.*
- *Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.*

Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Der vollständige Antrag samt Begründung ist als Anlage beigefügt.

Die Zulässigkeit der Einwohneranträge A bis C wurde in der Zwischenzeit von der Verwaltung auf Zulässigkeit überprüft. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Des Weiteren muss der Antrag eine Angelegenheit aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei erfüllt. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Auch dies ist gegeben.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohner muss der Antrag von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet werden, höchstens jedoch von 200 Einwohnern. Aktuell gibt es derzeit 2.138 Antragsberechtigte Einwohner in der Gemeinde Oberried. Unterschriften-/antragsberechtigt sind Einwohner, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Die Anträge wurden von 172 Personen unterzeichnet. Laut den Daten des Einwohnermeldeamtes lebten drei Unterzeichner noch keine drei Monate in der Gemeinde. Ein Unterzeichner ist nicht in Oberried gemeldet. Somit liegen 168 gültige Unterschriften vor. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.

Die in § 20b GemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Über die Zulässigkeit der Einwohneranträge entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Der Gemeinderat hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages zu hören.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt werden, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Einwohneranträge A bis C zuzulassen und diese in der gleichen Sitzung am 14.03.2022 zu behandeln.

Beschluss (einstimmig):

1. Die Einwohneranträge A bis C im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind zulässig.
2. Die Einwohneranträge A bis C werden in der gleichen Sitzung unter TOP 3 behandelt.

TOP 3 Behandlung von Einwohneranträgen (Anträge A – C) nach § 20b GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung

Bürgermeister Vosberg begrüßt nun zunächst die beiden Vertrauensleute des Einwohnerantrages, Herrn Franz Josef Winterhalter und Herrn Johannes Schmidt, am Ratstisch. Herr Vosberg erläutert anschließend, dass nach § 20b Abs. 3 GemO die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören sind. Das bedeutet, dass den Vertrauenspersonen die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung der hinter den Anträgen stehenden Einwohner vorzutragen. Den Gemeinderäten steht in dieser Phase der Anhörung nur das Recht zu, ergänzende Fragen zu stellen, nicht aber die eigene Auffassung darzulegen. Die Anhörung stellt keine gemeinsame Diskussion wie etwa in einer Bürgerversammlung dar. Einvernehmlich wurde dann vereinbart, dass alle Anträge nacheinander vorgestellt und jeweils direkt nach der Vorstellung über den jeweiligen Antrag Beschluss gefasst wird.

Herr Vosberg berichtet sodann einfühend, dass am 20.12.2021 der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben wurden. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Der Antrag A lautet folgendermaßen:

Antrag A:

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- *Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.*
- *Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.*
- *Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.*
- *Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...*
- *Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.*
- *Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.*
- *Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.*

- *Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.*

Die Vertrauensleute erläutern nun detailliert die Hintergründe und ihre Intentionen zu diesem Antrag. Unklar nach dem Vortrag der Vertrauensleute ist, wie genau der Antrag lautet, über den der Gemeinderat Beschluss fassen soll. Die Vertrauensleute stellen hier klar, dass es ihnen um die ersten drei Sätze des Antrages geht. Die im Antrag A genannten Spiegelstriche dienen der beispielhaften, jedoch nicht abschließenden Erläuterung des Hauptantrages.

Nach den ergänzenden Fragen, die an die Vertrauensleute gerichtet werden, verlassen diese sodann wieder den Ratstisch. Anschließend findet die inhaltliche Beratung statt. Die Thematik wird von den Mitgliedern des Gemeinderats intensiv und kontrovers diskutiert. Während einige Ratsmitglieder den Antrag zur Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes und die damit verbundene Bürgerbeteiligung begrüßen und für erforderlich halten, erläutert Bürgermeister Vosberg, dass die im Antrag beispielhaft aufgeführten Punkte, bezogen auf das Gebiet Steiertenhof, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ohnehin Hausaufgaben des Gemeinderats sind. Diese aufwendigen Prüfaufgaben werden aber überwiegend immer erst im Rahmen eines konkreten Bebauungsplanverfahrens und nicht „auf Vorrat“ erledigt. Bezüglich der Bürgerbeteiligung weist er darauf hin, dass eine Ablehnung des Antrags nicht bedeutet, dass die Gemeinde die Bürger nicht mehr beteiligt. Er erinnert daran, dass bereits auf freiwilliger Basis Bürgerbeteiligung stattgefunden hat und das werde in Zukunft auch so sein.

Beschluss zu Einwohnerantrag A:
4 Gemeinderäte stimmen für den Einwohnerantrag A. 9 Gemeinderäte stimmen dagegen. Der Beschlussantrag (Einwohnerantrag A) ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Bezüglich des Einwohnerantrages B nehmen nun wieder die Vertrauensleute am Ratstisch Platz und erläutern diesen dem Gremium. Der Antrag lautet:

Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

Nach einigen Verständnisfragen verlassen die Vertrauensleute wieder den Ratstisch und es geht in die eigentliche Beratung über den Antrag. Auch hier wird intensiv im Gemeinderat diskutiert. Stellvertretend wird über das Thema Altlasten im Bereich Steiertenhof debattiert. Diesbezüglich erläutert Herr Vosberg nochmals das Ergebnis der durchgeführten Altlastenuntersuchung. Damals wurden keine Altlasten entdeckt. Grundsätzlich könne man diese aber nie gänzlich ausschließen. Im weiteren Verfahren wird man dies erforderlichenfalls auch nochmal prüfen müssen. Ähnlich verhält es sich mit den anderen geforderten Prüfaufgaben. Diese sind größtenteils Aufgaben, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ohnehin auf der To-Do-Liste der Gemeinde stehen. Man könne allerdings nicht alles

im Vorfeld gänzlich abarbeiten. Oftmals ergeben sich Problemstellungen auch erst im Laufe des Verfahrens.

Beschluss zu Einwohnerantrag B:

3 Gemeinderäte stimmen für den Einwohnerantrag B. 8 Gemeinderäte stimmen dagegen. Es gibt 1 Stimmenthaltung. Der Beschlussantrag (Einwohnerantrag B) ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Nach der Beschlussfassung über den Antrag stellen die Vertrauensleute den Antrag C vor. Hierzu nehmen Sie wieder am Ratstisch Platz. Der Antrag C lautet:

Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung des gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

Danach verlassen die Vertrauensleute den Ratstisch. In der inhaltlichen Beratung weist Bürgermeister Vosberg darauf hin, dass die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Steiertenhof“ ohnehin ein aktuelles Baulückenkataster nachweisen muss. Insofern empfiehlt er hier dem Einwohnerantrag C zuzustimmen.

Beschluss zu Einwohnerantrag C:

Einstimmig wird dem Beschlussantrag zugestimmt. Der Beschlussantrag (Einwohnerantrag C) ist somit angenommen.

**TOP 4 Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b
GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung, hier:
Entscheidung über die Zulässigkeit**

Zunächst erklärt sich Gemeinderat Gerhard Rombach für befangen, nimmt im Zuhörerbereich Platz und wirkt an der Beratung und an der Beschlussfassung nicht mit.

Die Verwaltung verweist hier insbesondere auf die Ausführungen zu TOP 2. Am 20.12.2021 wurden der Verwaltung vier Einwohneranträge nach § 20b GemO übergeben. Die Anträge beschäftigen sich mit der Dorfentwicklung. Folgende Anträge werden gestellt:

Antrag A:

Wir beantragen die Erstellung eines umfassenden Dorfentwicklungskonzepts. Es umfasst alle Ortsteile und Weiler und dient als Grundlage für neue Ausweisungen von Bauland. Die Konzepterstellung erfolgt mit Offenheit und frühzeitiger aktiver Einbeziehung der Ideen, Interessen und auch Bedenken aus der Bürgerschaft.

- *Alle potenziellen Flächen sind gemeindeweit in einem transparenten Verfahren zu bewerten.*
- *Die Grundsatzfrage nach der Zielgruppe ist zu stellen.*
- *Die Kosten neuer Bauplätze sind im Voraus zu ermitteln. Auf dieser Grundlage können Interessierte entscheiden, ob das Bauen für sie in Frage kommt. Es ist eine Liste mit Interessenten zu führen und (anonymisiert) zu veröffentlichen.*
- *Die technischen Ressourcen und eine Abschätzung der Folgekosten für weitere Erschließungen von Bauland sind zu prüfen. Hierzu gehört die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der Parkflächen, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der technischen Leitungssysteme (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Internet), die Trinkwasserreserven, die Auswirkungen auf die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Pflegeeinrichtungen, Friedhof...*
- *Unter dem Eindruck des Klimawandels ist eine Untersuchung der kritischen Wassereinzugsbereiche erforderlich. Im Hinblick auf Starkregenereignisse sind die unterhalb liegenden Bereiche in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob durch zusätzliche Versiegelungen eine kritische Schwelle überschritten wird.*
- *Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sind Altlasten gründlich zu erkunden und ein ausreichender Bodenschutz sicher zu stellen.*
- *Es sind Verkehrs- und Lärmschutzgutachten aufzustellen, um die Belastungen während der Bauzeit und später zu ermitteln. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zu beschließen.*
- *Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine örtlichen Erdaushub-Deponie geschaffen werden kann.*

Einwohnerantrag B

Wir beantragen, dass bei den anstehenden und sonstigen konkreten Planungen, die für das jeweilige Planungsgebiet relevanten Punkte des Einwohnerantrags A eindeutig geklärt werden, bevor die Planungen verfestigt und zum Abschluss gebracht werden.

Einwohnerantrag C

Wir beantragen eine Untersuchung der gesamten bebauten Gemeindegebietes, einschließlich der oben genannten Ortsteile und zugehörigen Weiler auf die Möglichkeit, einzelne Bauplätze ausweisen zu können und die Aufstellung eines entsprechenden Katasters.

Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Der vollständige Antrag samt Begründung ist der Anlage des Protokolls zu TOP 2 zu entnehmen.

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages D wurde in der Zwischenzeit von der Verwaltung auf Zulässigkeit überprüft. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Des Weiteren muss der Antrag eine Angelegenheit aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei erfüllt.

Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Auch dies ist gegeben.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohner muss der Antrag von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet werden, höchstens jedoch von 200 Einwohnern. Aktuell gibt es derzeit 2.138 Antragsberechtigte Einwohner in der Gemeinde Oberried. Unterschriften-/antragsberechtigt sind Einwohner, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Die Anträge wurden von 172 Personen unterzeichnet. Laut den Daten des Einwohnermeldeamtes lebten drei Unterzeichner noch keine drei Monate in der Gemeinde. Ein Unterzeichner ist nicht in Oberried gemeldet. Somit liegen 168 gültige Unterschriften vor. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.

Die in § 20b GemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Über die Zulässigkeit der Einwohneranträge entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Der Gemeinderat hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages zu hören.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt werden, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Einwohnerantrag D zuzulassen und diesen in der gleichen Sitzung am 14.03.2022 zu behandeln.

Beschluss (einstimmig):

1. Der Einwohnerantrag D im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist zulässig.
2. Der Einwohnerantrag D wird in der gleichen Sitzung unter TOP 5 behandelt.

**TOP 5 Behandlung von Einwohneranträgen (Antrag D) nach § 20b
GemO im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung**

Zunächst erklärt sich Gemeinderat Gerhard Rombach für befangen, nimmt im Zuhörerbereich Platz und wirkt an der Beratung und an der Beschlussfassung nicht mit.

Bürgermeister Vosberg begrüßt dann zum letzten Mal die Vertrauensleute der Einwohneranträge am Ratstisch. Diese erläutern nun dem Gremium den Einwohnerantrag D:

Einwohnerantrag D

Wir beantragen, dass die Gemeinde ihre Planungshoheit wahrnimmt und einen zeitnahen Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung im Bereich Ortseingang/Unterdorf fasst.

Nachdem die Vertrauensleute einige Verständnisfragen beantworten und sie anschließend wieder den Ratstisch verlassen, beginnt die inhaltliche Auseinandersetzung des Gemeinderats zu diesem Antrag. Auch hier wird nochmals intensiv und ausführlich beraten. Die Gemeinderäte Michael Martin, Albert Rees und Ewald Zink sprechen sich für einen Aufstellungsbeschluss aus. Für diesen sensiblen und wichtigen Bereich sollte die Gemeinde unbedingt der „Herr des Verfahrens“ bleiben und ihre Planungshoheit ausüben. Aus Sicht des Bürgermeisters bleibt die Gemeinde auch ohne Bebauungsplan „Herr des Verfahrens“. Man ist mit den Eigentümern der bestehenden Baulücken in engem Kontakt und ist bereits dabei, städtebaulich sinnvolle Lösungen gemeinsam mit dem Gemeinderat zu erarbeiten. Im schlechtesten Fall könnte die Gemeinde immer noch das Instrument des Bebauungsplans ziehen, wenn die Planungen nicht den gewünschten Erfolg erzielen.

Beschluss zu Einwohnerantrag D:

3 Gemeinderäte stimmen für den Einwohnerantrag D. 7 Gemeinderäte stimmen dagegen. Es gibt 1 Stimmenthaltung. Der Beschlussantrag (Einwohnerantrag D) ist somit mehrheitlich abgelehnt.

TOP 6 Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass im EEG 2021 das Ziel verankert wurde, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Dies wird aber nur gelingen, wenn die Akzeptanz für die Erzeugung von Windenergie gesteigert wird. Aus diesem Grund wurde im novellierten EEG, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, Windanlagenbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, die Kommunen künftig finanziell an den Erträgen neuer Anlagen zu beteiligen. Die Regelungen zu dieser Anlagenbeteiligung kann aus den der Beratungsvorlage beigefügten Verträgen entnommen werden. Der Gemeinde entstehen daraus keine Verpflichtungen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen berichtet Herr Vosberg, dass nach Fertigstellung der Anlagen mit jährlichen Erträgen von insgesamt ca. 20.000 Euro pro Anlage zu rechnen (10 Mio. Kwh*0,02Cent) ist. Dies ergäbe für die Gemeinde Oberried insgesamt zusätzliche Einnahmen von voraussichtlich ca. 3.500 Euro.

Beschluss (einstimmig):

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen mit der regiowind GmbH & Co. Freiburg KG, vertreten durch die Komplementärin regiowind GmbH für die Projekte „Taubenkopf“ und „Holzschlägermatte“ zu unterzeichnen.

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

regiowind GmbH & Co. Freiburg KG, vertreten durch die Komplementärin **regiowind GmbH**,
diese vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Markowsky und Michael Klein,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Oberried, vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg,

im Folgenden „**Gemeinde Oberried**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel¹

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden „WEA“), die eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt aufweist. Der Standort der vom Betreiber geplanten WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021² (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA ist voraussichtlich für Oktober 2023 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Oberried einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Oberried ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die WEA noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die WEA aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet wird, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Oberried als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen, wenn für die WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde Oberried im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde Oberried als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2** stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts und der Parameter der WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Oberried spätestens [zwei] Wochen nach Inbetriebnahme der WEA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der WEA mitteilen.
3. Sofern der tatsächliche Standort der WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der WEA von dem in **Anlage 1** genannten Standort oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der WEA bzw. der Parameter der WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die WEA zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Oberried nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Oberried wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Oberried aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Oberried über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Oberried ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Oberried ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Oberried irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Oberried, und die Gemeinde Oberried kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Oberried gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [20.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach dem [20.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
3. Die Gemeinde Oberried ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den

- Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Oberried über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
 5. Die Gemeinde Oberried wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Oberried.
 6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Oberried:
Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Oberried kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Oberried nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber die WEA nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Oberried jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Oberried zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Oberried den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Oberried zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Oberried, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle

der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Oberried. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Freiburg, den 12.01.2022

....., den

regiowind GmbH & Co. Freiburg KG

.....

Betreiber

Gemeinde Oberried

Anlage 1

Lageplan der WEA

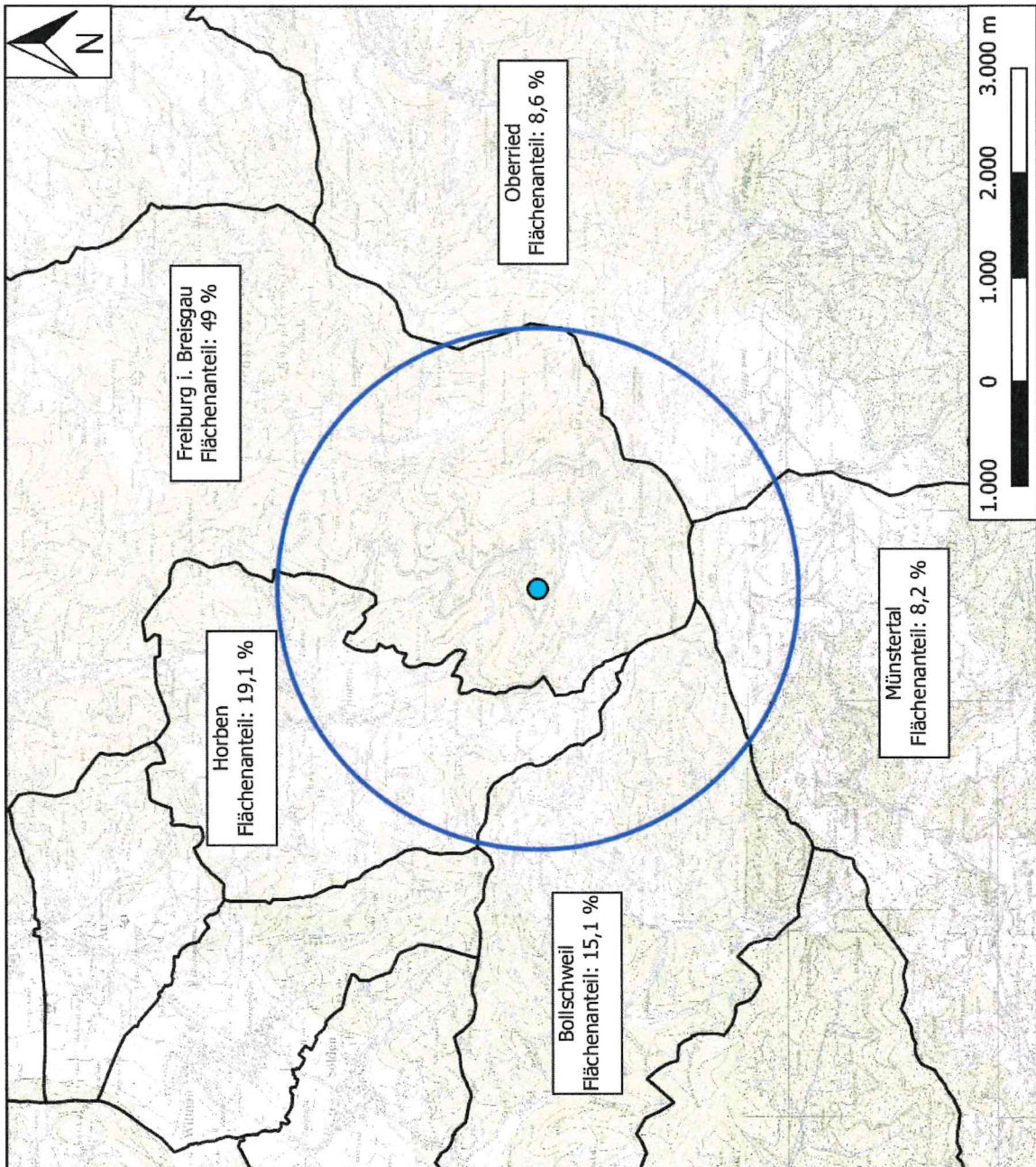
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH:
Projekt "Holzschlägermatte"

Legende

- Standort
- Holzschlägermatte
- Gemarkungsgrenze
- 2,5 km Radius

ökostrom
Ökostromgruppe Freiburg

Bearbeiter T. Schober
Kartengrundlage: TK25



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Oberried nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

Standort der Windenergieanlage

Standort	Holzschlägermatte Freiburg
Flurstück	8312/18
Geodaten (UTM32)	416024, 5307718

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 EEG 2021

Anteil Gemeinde Oberried	8,6 %
--------------------------	-------

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

Anlagentyp	Enercon E-138 EP3 E2
Nabenhöhe	160,00 m
Installierte Leistung	4,2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Ca. 10 Mio. kWh

Haftungshinweis: Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

Taubenkopf Freiburg GmbH & Co. KG vertreten durch die Komplementärin
Klimaschutz Konkret GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Markowsky,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Oberried, vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg,

im Folgenden „**Gemeinde Oberried**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel¹

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 2“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 2 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA 1 bis 2 ist voraussichtlich für Januar 2024 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Oberried einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Oberried als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu zahlen, wenn für die jeweilige WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde Oberried als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Oberried spätestens [zwei] Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Oberried nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Oberried wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Oberried aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Oberried über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Oberried zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA

- ingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Oberried ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Oberried ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Oberried irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Oberried, und die Gemeinde Oberried kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Oberried gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [20.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach dem [20.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Oberried bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens

- gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
3. Die Gemeinde Oberried ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
 4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Oberried über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
 5. Die Gemeinde Oberried wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Oberried.
 6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Oberried:
Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt [20] Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere [5] Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Oberried kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Oberried nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber den Windpark nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb des Windparks endgültig eingestellt wird oder
 - (f) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Oberried jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Oberried zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Oberried den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Oberried zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Oberried, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Oberried. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Gemeinde Oberried

Anlage 1

Lageplan des Windparks

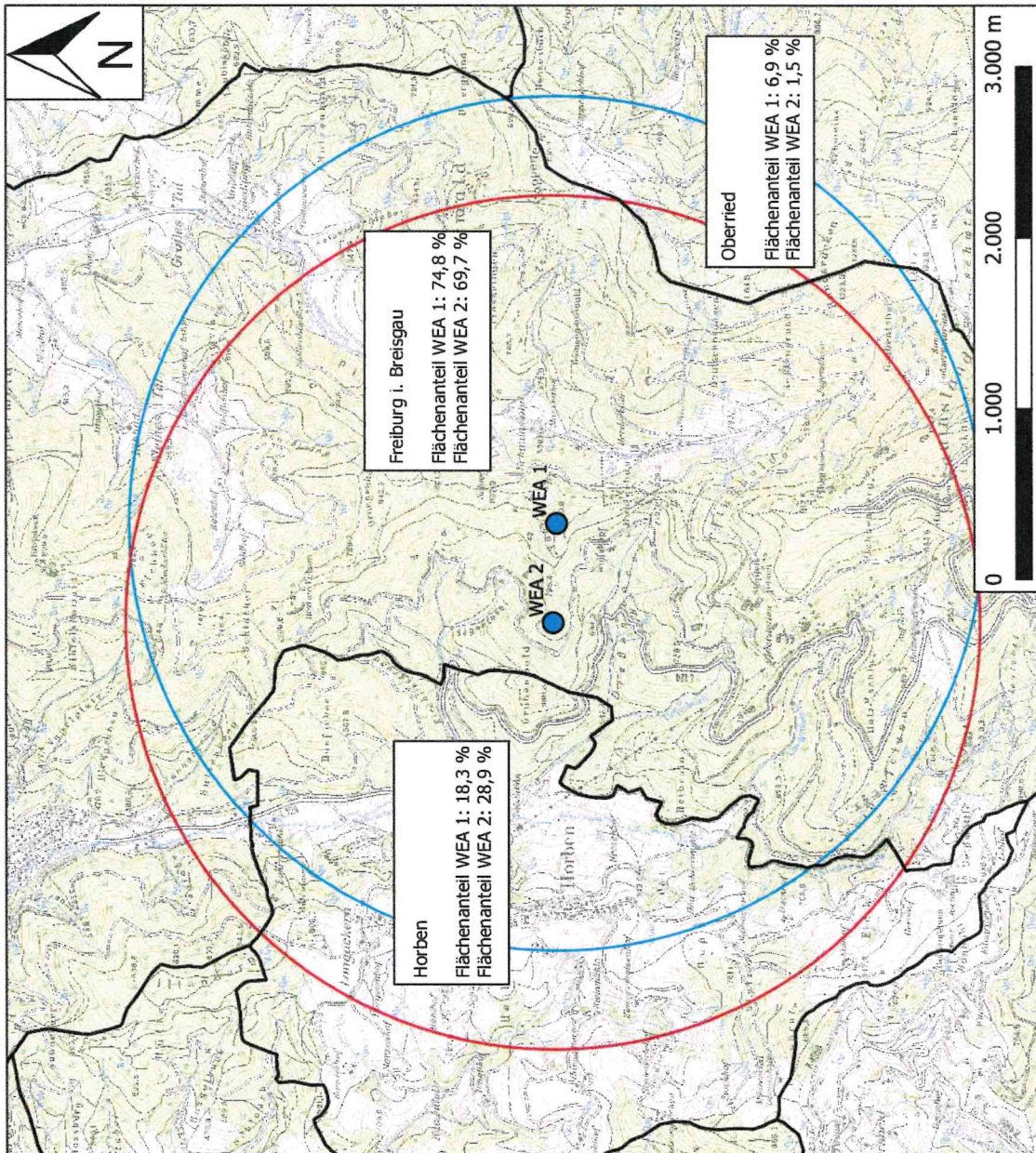
Ökostrom Consulting
Freiburg GmbH:
Projekt "Taubenkopf"

- Standorte
- Taubenkopf
- Gemarkungsgrenze
- Windenergieanlage 1
2,5 km Radius
- Windenergieanlage 2
2,5 km Radius

ökostrom
Ökostromgruppe Freiburg

Bearbeiter: T. Schober

Kartengrundlage: TK25



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Gemarkung	Freiburg Taubenkopf
Flurstück	8312
Geodaten (UTM 32)	417030, 5309591

WEA 2	
Adresse	Freiburg Taubenkopf
Flurstück	8312
Geodaten (UTM 32)	416450, 5309610

Anteile der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 EEG 2021

WEA 1	
Anteil Gemeinde Oberried	6,9 %

WEA 2	
Anteil Gemeinde Oberried	1,5 %

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	ENERCON E-160 EP5 E2
Nabenhöhe	166,60 m
Installierte Leistung	5,5 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	10 Mio. kWh

WEA 2	
Anlagentyp	ENERCON E-160 EP5 E2
Nabenhöhe	166,60 m
Installierte Leistung	5,5 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	10 Mio. kWh

Daraus ergibt sich für

WEA 1: Betrag für die Gemeinde Oberried nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

WEA 2: Betrag für die Gemeinde Oberried nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

Haftungshinweis: Der Mustervertrag wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Dieser Mustervertrag kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Zu vielen der in diesem Mustervertrag zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung ergangen, so dass die Regelungen mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

TOP 7 Feuerwehrbedarfsplan

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass die Feuerwehren ihre Bedarfe in einem Feuerwehrbedarfsplan darzulegen haben. Der vorgelegte Plan wurde von Alexander Jautz, Gesamtkommandant, in Absprache des stellvertretenden Gesamtkommandanten Hanspeter Rees und dem Ausschuss der FF Oberried erstellt. Er ist vorab Kreisbrandmeister Alexander Widmeyer vorgelegt worden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen führt der Vorsitzende aus, dass die Mittel in den jeweiligen Haushaltsplänen bereit zu stellen sind.

Beschluss (einstimmig):

Der als Anlage beigefügte Feuerwehrbedarfsplan wird verabschiedet.



Feuerwehrbedarfsplan

der Gemeinde

Oberried

Landkreis

Breisgau - Hochschwarzwald

**verabschiedet durch Beschluss
des Gemeinderats vom 14. März 2022**

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg eine Mustervorlage erarbeitet. Diese Vorlage soll Gemeinden kleinerer und mittlerer Größe als Leitfaden bei der Aufstellung ihrer Feuerwehrbedarfsplanung dienen.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die gemeinsam vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und vom Innenministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium, dem Städtetag und dem Landkreistag herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ verwiesen. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan enthält daher wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan besteht aus den folgenden Teilen:

- A Gemeindestruktur
- B Feuerwehrstruktur *(und ggf. Abteilungsstrukturen)*
- C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz
- D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz
- E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos
- F Zusammenfassung

Erläuterungen / allgemeine Hinweise

Mannschaftsstärke der Feuerwehr im Einsatz

Hier wird häufig der Begriff „Gruppe“ bzw. „Staffel“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Mannschaft aus acht Einsatzkräften und einem Gruppenführer (Gruppe) bzw. fünf Einsatzkräften und einem Staffelführer (Staffel). Dies wird mit der Zahlenfolge „1/8/9“ bzw. „1/5/6“ dargestellt.

Abkürzungen für wichtige Fahrzeuge der Feuerwehr [Gemeindename]

((zur besseren Lesbarkeit empfiehlt es sich, die bei der örtlichen Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge und deren Kurzbezeichnung zu benennen – einschließlich der nachstehend in diesem Plan benannten Fahrzeuge anderer Feuerwehren))

TSA	Tragkraftspritzenanhänger	
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	
TSF/W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasservorrat	
LF xx	Löschgruppenfahrzeug (mit Typ)	
DL	Drehleiter	
SW	Schlauchwagen	
GW-T	Gerätewagen Transport	
VRW	Vorausrüstwagen	Fahrzeug für schnelle Hilfe bei Verkehrsunfällen
RW	Rüstwagen	Fahrzeug für umfangreiche technische Hilfeleistungen

Baurechtliche Begriffe / Leitern der Feuerwehr

Das Baurecht (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) fordert zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Im Geschosswohnungsbau ist daher regelmäßig neben dem baulichen Rettungsweg (Treppenraum als erster Rettungsweg) ein zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sicherzustellen.

Die Landesbauordnung definierte in der Vergangenheit (bis Feb. 2010) jedoch nur die Begriffe „Gebäude geringer Höhe“ und „Hochhäuser“. Während beim Gebäude geringer Höhe die Steckleiter der Feuerwehr als Rettungsgerät ausreichend ist, genügt beim Hochhaus selbst ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) nicht mehr. Beim Hochhaus müssen daher i. d. R. zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein. Gebäude zwischen 8 und 23 m Rettungshöhe wurden früher häufig als „sonstige Gebäude“ bezeichnet, wobei bei Gebäude bis zu 10 m (maximal 12m) im Extremfall auch die dreiteilige Schiebleiter angesetzt wurde.

Gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 zuletzt geändert am 11. November 2014 werden Gebäude entsprechend § 2 Absatz 4 in folgende Klassen eingeteilt

Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe ... ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

Der Begriff des Hochhauses ist unverändert wie folgt:

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes in mehr als 22 m Höhe liegt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Höhendefinition bei den Gebäudeklassen zunächst nichts mit der Rettung durch Leitern der Feuerwehr zu tun hat. In der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung wird hierzu ab März 2010 gefordert, dass „Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitem bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.“ Damit ist zukünftig klar, dass bei Anleiterstellen über 8 m Rettungshöhe ein Hubrettungsfahrzeug als erforderlich angesehen wird und keine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr mehr.

Anmerkung: Die „Rettungshöhe“ der Feuerwehr ist bedingt durch die Brüstungshöhe an Fenstern regelmäßig etwa einen Meter höher als die vorgenannte Höhe, welche ja mit Bezug auf die Fußbodenhöhe definiert wurde.

Die bei der Feuerwehr vorhandenen relevanten tragbaren Leitern sind:

- Steckleiter: Die 4-teilige Steckleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 7,5 m, im Extremfall (Menschenrettung) bis zu 8 m.
- Schiebleiter: Die 3-teilige Schiebleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 12 m, ab 10 m ist die Nutzung jedoch für Personen, die nicht regelmäßig im Umgang mit derartigen Leitern geübt sind, äußerst grenzwertig.

Es ergibt sich dadurch folgende Zusammenstellung:

Gebäudehöhe	Rettungshöhe	Erforderliches Rettungsgerät
„Gebäude bis 8 m Rettungshöhe“ Früher: Gebäude geringer Höhe	bis 8 m	Steckleiter, ggf. Schiebleiter ggf. sogar Hubrettungsfahrzeug
„Gebäude 8 bis 12 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	8 bis 12 m	Hubrettungsfahrzeug nur im Ausnahmefall: Schiebleiter
„Gebäude 12 bis 23 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	12 bis 23 m	Hubrettungsfahrzeug
Hochhaus	über 23 m	Bauliche Rettungswege erforderlich (zwei bauliche Rettungswege oder Sicherheitstreppe)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass selbst bei Gebäuden bis 8 m Rettungshöhe eine Menschenrettung über Hubrettungsfahrzeuge erforderlich werden kann, wenn z. B. eine zu rettende Person

- die Leiter aufgrund mangelnder körperlicher Fähigkeit nicht besteigen kann (z. B. ältere und sehr junge Personen, aber auch in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen)
- oder,
- wenn eine zu rettende Person das baurechtlich definierte „Rettungsfenster“ innerhalb der Wohnung nicht mehr erreichen kann und diese sich an einem Fenster befindet, welches die Feuerwehr mit tragbaren Leitern nicht erreichen kann.

A Gemeindestruktur

Allgemeine Informationen

Einwohnerzahl:	2.838 Einwohner
Ortsteile:	Oberried: 1.509 Einwohner
	Hofsgrund: 518 Einwohner
	Zastler: 424 Einwohner
	St. Wilhelm: 244 Einwohner
Weiler:	Weilersbach: 101 Einwohner
	Geroldstal: 42 Einwohner
Fläche, gesamt:	6.632 ha
Fläche, bebaut:	164 ha
Hiervon:	
Wohngebiet:	67 ha
Gewerbegebiet:	35 ha
Industriegebiet:	./.
Waldgebiet:	4.918 ha
Landwirtschaftliche Fläche:	1.493 ha
Wasserfläche:	14 ha

Verkehrswege:

Land-/Kreisstraße:	Gesamt: 28,2 km
	K4960; Länge: 4,6 km; Zastler
	K4996; Länge: 5,6 km; Silberbergstr.
	K4959; Länge: 1,9 km; St. Wilhelm
	L126; Länge: 11,9 km; bis Notschrei
	L124; Länge: 4,2 km Notsch.-Schauinsl.
Bundesstraße:	./.
Bundesautobahn:	./.
BAB- Anschlussstellen:	./.
DB-Strecke:	./.
ÖPNV-Strecke Schiene:	./.
ÖPNV-Strecke Bus:	Gesamt: 28,2 km
	K4960; Länge: 4,6 km; Zastler
	K4996; Länge: 5,6 km; Silberbergstr.
	K4959; Länge: 1,9 km; St. Wilhelm

Flugplatz:	L126; Länge: 11,9 km; bis Notschrei L124; Länge: 4,2 km Notsch.-Schauinsl Segelflugplatz Kirchzarten, Einflugbereich im Weiler Weilersbach
See:	Angelsee, Hofgrund Dobelsee Größe: 3860 m ²

Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung:

Gewerbe- / Industriebetriebe
ohne besondere Gefahren:

Gewerbegebiet Brühl

Gewerbe- / Industriebetriebe
mit besonderen Gefahren:

- Zimmerei Hug, Gewerbegebiet Brühl
Spänesilo der Zimmerei
- Sped. Winterhalter, Gewerbegebiet Brühl
LKW-Tankzüge für, Öle, Chemie,
Diesel, Benzin, Bitumen
- Biogasanlage, Klosterweg 4
- Tankstelle, Auto Eckert Hauptstraße 56
übliche Kraftstoffe und
LPG Gas
- Dieselpapfsäule, firmeneigen
Fa. Kult, Obertal 13
Fa. Winterhalter, Hintertalstr. 2
- ein Sägewerk
Waldgenossenschaft, Wehrlehofstr. 2
- Steinwasenpark, ca. 2.000 Personen

Krankenhaus:

./.

Pflegeheim / Altenheim:

- Ursulinenhof
zwei baugleiche Gebäude
- Tagespflege mit 16 Plätzen im EG
und fünf Wohnungen im OG
 - Wohngemeinschaft mit 11 zu
betreuenden Personen mit Tag- und
Nachtdienst im EG
und fünf Wohnungen im OG

Schule:

Michael Schule, ca. 100 Schüler/Lehrer

	Kindergarten Oberried 100 Kinder/ Betreuer
	Kindergarten Hofgrund 20 Kinder/ Betreuer
Weiler:	2 Weiler -Weilersbach, 1,8 km, 101 Einwohner -Geroldstal, 2,0 km, 42 Einwohner
Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude:	s. Anlage 1
Gebäude mit Rettungshöhe 8-12 m:	nicht auswertbar
Gebäude mit Rettungshöhe 12 -23 m:	nicht auswertbar
Hochhäuser:	nein
Tiefgaragen:	6 Stück Hauptstraße 9 Hauptstraße 16 a Hauptstraße 42 a Steinwasenpark Hotel Halde, (Hofgrund) Viele Wohnhäuser in Hofgrund haben tiefgaragenähnliche Kleingaragen
Versammlungsstätten:	Goldberghalle, Sportplatz Oberried, Blechhalle Rathaus -Wilhelmitensaal Pfarrhaus -Pfarrsaal Klosterschüre -Bürgersaal -Markhalle -Riegelstube, Altenvogtshof, Vörlinsbachstr. 29 -Veranstaltungsraum 70 Pers. -Tagungsraum 30 Pers. Gasthaus Goldener Adler -Adlerscheune Mederlehof, Zastler, 64 Betten Skiclubhütte Stollenbach

Historische Gebäude / Kulturstätten:

Bürgerhaus Hofgrund

siehe Anlage 2

Weitere besondere Gebäude:

Hotel Halde

Kippenheuerinstitut (Schauinsland)

-Sonnenobservatorium

Umweltbundesamt (Schauinsland)

-Löschwasserversorgung bei Neubau

Besucherbergwerk Steiber (Schauinsland)

Rappenecker Hütte, Brennstoffzelle

Sped. Winterhalter

Werkstatt u. Bushalle, Hintertalstr. 2

Bushalle im Gewerbegebiet „Im Brühl“

auf Nachbargemarkung,

Oberried ist in der AAO berücksichtigt

Berghaus Freiburg, Appartement & Hotel

Bergstation Schauinslandbahn

Biathlonanlage Notschrei

Waldhotel am Norschrei

Schullandheim Luginsland

Strahlenschutzamt Schauinsland

Besondere Gefährdungen

Überschwemmungsgebiete:

keine Angaben

Überschwemmungsgefährdete Gebiete:

Gewerbegebiet Brühl und Geroldstal

Erdbebenzone:

Zone Nr. 3

Einflugbereich von Flughäfen:

Weilersbach (Segelflugplatz)

Nahbereich einer Kernkraftanlage:

Fessenheim (Elsass-Frankreich) 25 km

Ölfernleitungen / Gasfernleitungen:

nein

Löschwasserversorgung

durch Trinkwasserversorgung

gemäß DVGW 405:

ca. 70%

durch Brunnen:

1%

durch Zisternen/Löschteiche:

4%

durch Entnahmestellen offenes Gewässer

25%

B Feuerwehrstruktur

Feuerwehrangehörige insgesamt:	109
davon in	
Aktiver Abteilung:	75
Jugendfeuerwehr:	21
Altersabteilung:	13
Musikzug:	nein
Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung	
((nur ausfüllen, für Gemeindefeuerwehren <u>ohne</u> Abteilungen))	
Feuerwehrangehörige „Aktive“:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Zugführer / Gruppenführer:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Atemschutzgeräteträger:	[Anzahl]
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	[Anzahl]
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung:	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	[Anzahl]
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	[Anzahl]

Abteilungsstruktur (falls Abteilungen vorhanden)

<i>Ortsteil</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Feuerwehrabteilung</i>	<i>Jugendfeuerwehr</i>
Oberried	2.051	1 Abteilung 47 Aktive	ja, gemeinsam
Hofsgrund	526	1 Abteilung 28 Aktive	ja, gemeinsam

Feuerwehrfahrzeuge – in Gemeindefeuerwehr vorhanden

Löschfahrzeuge:	LF 10/6, LF 8/6, TLF 16/24, 2 x MTW
Hubrettungsfahrzeuge:	nein
Rüst-/Gerätewagen:	nein
Sonstige Fahrzeuge:	nein

Vorhandene Ausrüstung, welche nicht zur Normbeladung der o.a. Fahrzeuge gehört:

1. Technische Hilfeleistung

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Mehrzweckzug	nein	
Spreizer	Lukas, SP 300 E2	1
Schneidgerät	Lukas, S 700 E2	1
Pedalschneider	nein	
Rettungszyylinder	nein	
Hebekissen	nein	
Glasmanagement	nein	
Arbeitsplattform	nein	
Türöffnungswerkzeug	ja	
Plasma-Schneidgerät	nein	
Motorsäge zum Trennen zum Trennen von Verbundstoffen	nein	
Tauchpumpe	Mast, TP 4	3
Gerätesatz Absturzsicherung	nach Norm	1

2. ABC - Gefahrenabwehr

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Chemikalienschutzanzug	nein	
Gefahrgutumfüllpumpe	nein	
Handmembranpumpe	nein	
Fasspumpe	nein	
Faltbehälter	nein	
Prüfröhrchen-Messeinrichtung	nein	
Messgerät für Explosionsschutz	Dräger, X-am 5000	2

3. Brandbekämpfung

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Wasserwerfer	nein	
Aufstellbehälter	ja/ 1000 l	1
Wasserüberführung	nein	
Schaummittel	AFFF, 20 l Kanister	6

4. Sonstiges

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Wärmebildkamera	nein	
((Sonstige bitte ergänzen))	nein	

Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in den direkt angrenzenden Nachbargemeinden:

Gemeinde:	Fahrzeugtyp	Anfahrzeit
Freiburg i. Br.	LZ, RZ, KW, HAB	25 min.
Kirchzarten	LZ, RZ	10 min.
Buchenbach	LF 20/16, LF 8/6, GWT, LF 10/6, MTW	15min.
Breitnau	TLF 8/18, LF 8, GWT	35 min.
Hinterzarten	DLAK 23/12, RW 2, LF 16-TS TLF 16/25, MTW	35 min
Feldberg		50 min
Todtnau (LÖ)	Kdow, MTW, TLF 16/25	
	DLK 16 (23)/12, HLF 20, GWT	30 min.
Todtnauberg (LÖ)	LF 8/6	25 min.
Münstertal		35 min.

((bei einzelnen Fahrzeugen ist die Anfahrtszeit hier aussagekräftig. Bei mehreren Fahrzeugen aus einer anderen Gemeinde ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Fahrzeuge längere Eintreffzeiten haben, da die Ausrückezeit länger ist.))

Zuständige Feuerwehr mit überörtlichem Einsatzbereich

	Fahrzeugtyp	Anfahrzeit
Hubrettungsfahrzeug:		
Kirchzarten	DLAK 23/12	10min
Freiburg	DLAK 23/12	25min
Hinterzarten	DLAK 23/12	35min
Todtnau		

((ggf. sind hier mehrere Drehleitern zu untersuchen – Falls die Anfahrtszeit nicht der gewünschten Reihenfolge entspricht, dann muss mit „Alarmierungs- und Ausrückezeit“ argumentiert werden. Bei Alarmierung über andere Leitstelle ist mit 2 bis 5 Min. Zeitverzug zu rechnen – eventuell stellt sich auch Minuten später erst heraus, dass die dortige Leiter gar nicht verfügbar ist ... Weiterhin ist die jeweilige Ausrückezeit der einzelnen Wehren zu beachten.))

Technische Hilfeleistung:

Kirchzarten	VRW, RW2, DLAK 23/12	10min
Freiburg	RW2, KW, WLF mit AB-Kran	25min

Löschwasserförderung:

Kirchzarten	LZ	10min
Glottertal	SW 2000	60min

Atemschutzeinheit:

Kirchzarten	GW-T AB Atemschutz/Umweltschutz	10min
-------------	------------------------------------	-------

Führungseinheit:

Führungsgruppe Dreisamtal	ELW1, Breisgau 11-1	10min
IuK-Zug	ELW2 (FüKomKw mit AnhFüLa)	15min

Gefahrstoffeinheit:

Gefahrgutgruppe Dreisamtal	GW-Mess, LZ	10min
Müllheim	Gefahrgutzug, LZ	60min

Strahlenschutzeinheit:

Freiburg	ABC Erkunder	25min
Kirchzarten	GW- Mess	10min

Einsatzstatistik:

Jährliche Einsätze (Durchschnittwert der letzten 5 Jahre)

Gesamtanzahl:	20 /100 %
---------------	-----------

davon:

Brandeinsätze:	6 / 30 %
----------------	----------

Technische Hilfeleistungen:	11 / 55 %
-----------------------------	-----------

Tiere / Insekten:	1 / 5 %
-------------------	---------

Fehlalarme:	1 / 5 %
-------------	---------

Sonstige Einsätze:	1 / 5 %
--------------------	---------

davon:

im Gemeindebereich:	19 / 95 %
---------------------	-----------

im Rahmen der Überlandhilfe:	1 / 5 %
------------------------------	---------

((Anmerkung: Falls Abteilungen vorhanden sind, ist für jede Abteilung nachfolgende Strukturbeschreibung zu erstellen – die beiden nachfolgenden Seiten sind in diesem Fall entsprechend zu duplizieren. Falls keine Abteilungen vorhanden sind, können die beiden nachfolgenden Seiten gelöscht werden))

Abteilungsfeuerwehr Oberried

Zuständig für die Ortsteile:

Oberried, Zastler, Weilersbach, St. Wilhelm

Feuerwehrangehörige insgesamt:	62
davon in	
Aktiver Abteilung:	47
Jugendfeuerwehr:	17
Altersabteilung:	8
Musikzug:	nein
Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung	
Feuerwehrangehörige „Aktive“:	47
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	12
Zugführer / Gruppenführer:	4/7
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	0/2
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	13
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	4
Atemschutzgeräteträger:	30
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	7
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung:	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	16
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	32

Feuerwehrfahrzeuge der Abteilung Oberried - vorhanden

Löschfahrzeuge:	LF 10/6, TLF, 16/24
Hubrettungsfahrzeuge:	nein
Rüst-/Gerätewagen:	nein
Sonstige:	MTW, 8 Sitzplätze

Einsatzstatistik:**Jährliche Einsätze (Durchschnittwert der letzten 5 Jahre)**

Gesamtanzahl:	20, 100%
davon:	
Brandeinsätze:	4, 20%
Technische Hilfeleistungen:	10, 50%
Tiere / Insekten:	2, 10%
Fehlalarme:	4, 20%

Abteilungsfirewehr Hofsgrund**Zuständig für den Ortsteil: Hofsgrund, St. Wilhelm**

Feuerwehrangehörige insgesamt: 37

davon in

Aktiver Abteilung:	28
Jugendfeuerwehr:	4
Altersabteilung:	5
Musikzug:	nein

Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	28
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	4
Zugführer / Gruppenführer:	2/4
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	0/1
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	8
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	2
Atenschutzgeräteträger:	12
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ortsteil anwesend:	3
Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung:	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	6
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	18

Feuerwehrfahrzeuge der Abteilung Hofgrund - vorhanden

Löschfahrzeuge:	LF 8/6
Hubrettungsfahrzeuge:	nein
Rüst-/Gerätewagen:	nein
Sonstige:	MTW

Einsatzstatistik:**Jährliche Einsätze (Durchschnittwert der letzten 5 Jahre)**

Gesamtanzahl:	20 / 100 %
davon:	
Brandeinsätze:	4 / 20 %
Technische Hilfeleistungen:	10 / 50 %
Tiere / Insekten:	2 / 10%
Fehlalarme:	4 / 20%

C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz

((Anmerkung: Bei mehreren Abteilungen sind die Ermittlungen nach Kapitel C ggf. für jede einzelne Abteilung zu erstellen.))

Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für 1. und 2. Gruppe Abteilung Oberried erfüllt?

An Arbeitstagen während des Tages (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 60 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: LF 10, FL Oberried 1/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: TLF 16/24, FL Oberried 1/21
+ MTW-Besatzung + Privatfahrzeug/en

Hinweis: Die Tagbereitschaft in Hofgrund ist an Arbeitstagen selten gegeben. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird an Arbeitstagen Gesamtalarm ausgelöst. Aufgrund der topographischen Lage im Ortsteil Hofgrund ist die Einhaltung der Eintreffzeit nicht möglich. Dies gilt auch für die hinteren Bereiche der Ortsteile St. Wilhelm und Zastler, sowie im Weiler Weilersbach.

An Arbeitstagen während der Nacht (18.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: LF 10, FL Oberried 1/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 90 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: TLF 16/24, FL Oberried 1/21
+ MTW-Besatzung + Privatfahrzeug/en

Falls **eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt werden**, wird zur Kompensation im Einsatzfall von der Leitstelle automatisch die

Feuerwehr Oberried, Abteilung Hofgrund mit einem LF 8/6 zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr alarmiert.

Zusätzlich wird die

Feuerwehr Kirchzarten, Abteilung Kirchzarten bei GAS 3 mit einem LZ alarmiert. Bei einem VU wird die FF Kirchzarten grundsätzlich mitalarmiert

Hilfsfristen werden hierdurch nicht vollständig erreicht.

((hier sollte dann angegeben werden, ob mit dieser Hilfe die Zielwerte dann erreicht werden, oder ob auch das nicht reicht !!))

((möglich ist auch, diese Alarmierung bereits oben im Text einzufügen))

**Personelle Mindestanforderungen der
„Hinweise zur Leistungsfähigkeit“
für 1. und 2. Gruppe Abteilung Hofgrund erfüllt?**

An Arbeitstagen während des Tages (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 25 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 35 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: LF8/6, FL Oberried 2/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 35 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 40 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: MTW, FL Oberried 2/19 & Privatfahrzeugen

An Arbeitstagen während der Nacht (18.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

- **1. Gruppe** innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 70 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 75 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: LF8/6, FL Oberried 2/42
- **2. Gruppe** innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?
Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 85 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2020)
mit Löschfahrzeug: MTW, FL Oberried 2/19 & Privatfahrzeugen

Falls **eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt werden**, wird zur Kompensation im Einsatzfall von der Leitstelle automatisch die

Feuerwehr Oberried, Abteilung Oberried mit LF 10 & TLF 16/24
zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr alarmiert.

Ab GAS 2 wird Gesamtalarm ausgelöst und ab GAS 3 entsprechend die FF
Kirchzarten mit alarmiert

((hier sollte dann angegeben werden, ob mit dieser Hilfe die Zielwerte dann
erreicht werden, oder ob auch das nicht reicht !!))

((möglich ist auch, diese Alarmierung bereits oben im Text einzufügen))

Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für den Drehleitereinsatz erfüllt?
--

In der Gemeinde Oberried gibt es „Gebäude mit einer Rettungshöhe zwischen 8 und 23 m“ bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Hiervon ist eine unbekannte Anzahl an Gebäude mit einer Rettungshöhe von 12 bis 23 m, so dass auch im Extremfall eine Rettung über tragbare Leitern nicht möglich ist und im entsprechenden Einsatzfall ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich ist.

Eine Rettung über Hubrettungsfahrzeuge ist auch bei den folgenden Gebäuden (Gebäude besondere Art oder Nutzung) sicherzustellen, da diese nicht über einen zweiten baulichen Rettungsweg bzw. einen Sicherheitstreppenraum verfügen:

((Aufzählung von Gebäuden, bei denen aufgrund der großen Personenzahl eine Leiterrettung nicht mehr realistisch erscheint.))

- Grundschule Oberried, Klassenzimmer 2. OG Seite Hauptstraße
- Gasthaus Goldener Adler, Hauptstraße 58
- Landgasthof Schützen, Weilersbachstraße 7
- Gasthaus-Hotel „Zum Hirschen“, separates Gästehaus, Hauptstraße 5
- Hotel, „Die Halde“, Halde 2, Hotel mit Wellnessbereich & kleinem Schwimmbad
(Im Hotel Halde sind größtenteils zweite bauliche Rettungswege vorhanden)

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Kirchzarten mit einer Anfahrzeit von 10 - 15 Minuten ist die Vorhaltung eines *eigenen Hubrettungsfahrzeuges* nicht notwendig.

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Kirchzarten mit einer Anfahrzeit von 10 -15 Minuten ist der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr **nicht immer** in ausreichendem Maße **sichergestellt**.

Aufgrund

a) der Anfahrzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges aus der Gemeinde Kirchzarten mit einer Anfahrzeit von 10 - 15 Minuten

b) der vorhandenen Gebäude mit einer Rettungshöhe bis zu 10 m (12 m?) überwiegend in massiver Bauweise erstellt sind und die Feuerwehr über eine dreiteilige Schiebleiter (nur in der Abteilung Hofgrund) verfügt

c) der geringen Anzahl von Gebäuden mit einer Rettungshöhe über 10 m (12 m?) ergibt sich eine geringe Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles. Es wird daher *kein eigenes Hubrettungsfahrzeug* vorgehalten.

D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz

Im Hinblick auf die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz wird auf das vorausgegangene Kapitel C verwiesen. Die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz sind in der Regel geringer als bei einem Brandeinsatz.

Die Gemeinde verfügt über ein Straßennetz (bis hin zu Kreisstraßen bzw. Landstraßen) mit durchschnittlichem Unfallrisiko

Es wird ein Rettungssatz vorgehalten. Bei Unfällen mit Stichwort „eingeklemmte Person“ wird automatisch der Rüstzug Kirchzarten alarmiert.

Da die Freiwillige Feuerwehr Kirchzarten zu viele Hilfeleistungseinsätze auf der B31 alarmiert wird und auch weitere Gemeinden mit dem Rüstzug unterstützt, ist die Vorhaltung eines Rettungssatz (Schere & Spreizer) notwendig. Ergänzende Geräte zur technischen Hilfeleistung sollen beschafft werden.

E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos

Die Hinweise zur „Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos.

Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung“.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung

In den Außenbereichen, speziell in Hofgrund, ist eine Löschwasserversorgung nicht immer gegeben und muss von seitens der Gemeinde in Verbindung mit den Anwohnern zeitnah verbessert, ergänzt oder gar errichtet werden.

Mit den vorhandenen Geräten und Löschfahrzeugen kann aus derzeitiger Sicht der notwendige Grundschutz in der Gemeinde mit den oben genannten Problemfällen nicht vollends sichergestellt werden.

Brandeinsätze, die den Einsatzwert dieser Fahrzeuge übersteigen, sind nicht auszuschließen. Aufgrund der aktuellen Situation mit der erhöhten Gefahr von Landschaftsbränden und den Fahrzeugbränden in abgelegenen Gebieten ist eine Überarbeitung des Fahrzeugkonzeptes notwendig. Eine ergänzende Beschaffung notwendiger Fahrzeuge ist nicht auszuschließen, auch wenn im Einsatzfall die Feuerwehren der Nachbargemeinden unterstützend alarmiert werden.

Hydranten sind von der Gemeinde/ Bauhof zu überprüfen!

Technische Hilfeleistung:

Die Gemeinde verfügt über Straßen mit einem normalen Unfallrisiko der kurvenreichen Kreis- und Landstraßen. Eine besondere Ausstattung ist daher bedingt notwendig. Zur Durchführung von Ersteinsatzmaßnahmen und Technischer Hilfeleistung geringen Umfangs verfügt die Feuerwehr auf folgenden Fahrzeugen über eine entsprechende Ausstattung:

Ein Rettungssatz auf TLF 16/24, Normbeladung auf dem LF 10/6 und dem LF 8/6

Bei Technischer Hilfeleistung größeren Umfangs wird alarmiert:

FF Kirchzarten: VRW, RW, LF16

Aufgrund der Art und Streckenlänge der Verkehrswege im Ausrückbereich und der starken Verkehrsbelastung mit LKW-Anteil ist folgende Ausrüstung erforderlich:

In beiden Abteilungen: einfache Geräte zur Hilfeleistung

In Abteilung Oberried: ein hydraulischer Rettungssatz

Die Gemeinde verfügt über mehrere Kletterfelsen mit stark frequentiertem Kletterangebote und über alpines Gelände mit jeweils erhöhtem Unfallrisiko. Eine besondere Ausstattung ist daher notwendig.

Zur Durchführung von Eigenschutz, Ersteinsatzmaßnahmen und Einsatzvorbereitung für Rettungsdienst und Notarzt verfügt die Feuerwehr über eine entsprechende Ausstattung:

Ein Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN-14800-17, vorgehalten im Feuerwehrhaus Oberried.

Zusätzlich dient der Gerätesatz Absturzsicherung zur Sicherung bei den Übungen „Retten und Selbstretten“.

Ein qualifizierter Ausbilder ist in der Abteilung Oberried vorhanden.

Gefahrstoffeinsätze:

Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist deutlich gegeben.

Betriebe mit besonderen Gefahren:

Firma Winterhalter, im Gewerbegebiet Brühl

Tankstelle Eckert in der Hauptstraße 56

Biogasanlage Winterhalterhof, Klosterweg 4

Kippenheuerinstitut (Schauinsland)

-Sonnenobservatorium

Umweltbundesamt (Schauinsland)

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Berufsfeuerwehr Freiburg, Gefahrgutgruppe Dreisamtal und FF Müllheim

Strahlenschutzeinsätze:

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschutzeinsätzen wird als sehr gering eingestuft.

Ein Betrieb, Umweltbundesamt am Schauinsland, mit entsprechender Gefahr ist

bekannt. Transportunfälle sind aufgrund der stark frequentierten Verkehrsverbindungen möglich.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Berufsfeuerwehr Freiburg, Gefahrgutgruppe Dreisamtal und FF Müllheim

Sonstige Einsatzbereiche:

Museums-Bergwerk Schauinsland, Hofsgrund (Forschergruppe Steiber).

Da das Museums-Bergwerk über das Bergrettungsgesetz geregelt wird, muss der Betreiber eine entsprechende Rettungseinheit im Vorfeld mit einer Rettung vertraglich vorweisen. Ein Einsatz der örtlichen Feuerwehr ist, da dies keine Aufgabe der Feuerwehr nach Feuerwehrgesetz ist, nicht vorgesehen aber ggf. nicht auszuschließen. Gespräche mit der Bergwacht zeigten, dass eine Unterstützung durch die örtliche Feuerwehr nicht auszuschließen ist. Weiteres wird hierzu noch geklärt. Spezielle Ausrüstung ist bei der Feuerwehr Oberried nicht vorhanden.

Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz ist nicht vorhanden.

Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind aufgrund der Bewertung des örtlichen Risikos für die eigene Gemeinde nicht zwingend alleine und sofort notwendig. Eine Verfügbarkeit ist jedoch sicher zu stellen und wird aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit gewährleistet.

DLK

Hilfeleistungen, Brand

1 - 3 Einsätze/Jahr

F Zusammenfassung

Personalentwicklung

Die vorhandene Personalsituation ist ausreichend. Aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung ist jedoch darauf zu achten, dass auch weiterhin genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Während der Tageszeit ist die Personalsituation in der Abteilung Hofgrund nicht ausreichend, um alleine die erforderliche Anzahl an Einsatzkräften sicherzustellen. Daher ist insbesondere während der Tageszeit die Situation gegeben, dass die Abteilung Oberried, bzw. ab GAS 3 die FF Kirchzarten, mitausrückt. Die geforderten Anfahrtszeiten von 10 Minuten für die erste Gruppe können dabei nicht garantiert werden.

Eine Jugendfeuerwehr wurde zur Personalstanderhaltung im Jahre 2012 eingerichtet. Im Jahre 2021 zählt die JFw Oberried 21 Jugendliche, was die Errichtung entsprechender Räumlichkeiten zwingen notwendig macht. Aus den Reihen der Jugendfeuerwehr konnten 16 Jugendliche in die aktiven Einsatzabteilungen übernommen werden, daher ist der Förderung der Jugendfeuerwehr ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Entwicklung der örtlichen Risikosituation

Aufgrund der relativ langen Eintreffzeit der Drehleiter zur Menschenrettung ist bei der Weiterentwicklung der örtlichen Gebäudestruktur darauf zu achten, dass der ggf.

erforderliche zweite Rettungsweg durch die bei der Feuerwehr vorhandenen Leitern sichergestellt werden kann

Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur

Abt. Oberried:

Aufgrund der Personalentwicklung der aktiven Mannschaft, der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr und der Weiterentwicklung der Feuerwehrfahrzeuge ist ein Neubau eines Feuerwehrhauses der Abteilung Oberried unumgänglich.

Für die aktuell 45 Angehörigen der Einsatzabteilung und der 22 Jugendlichen der Jugendfeuerwehr stehen nicht die notwendigen Räume wie Aufenthalts- und Sanitärräume zur Verfügung. Aktuell stehen für die genannte Anzahl an Nutzenden ein Raum und eine Toilette zur Verfügung.

Die Fahrzeuggarage ist für zukünftige Fahrzeugbeschaffungen in allen Bereichen zu klein. Die Alarmgarderobe befindet sich um die beiden Einsatzfahrzeuge, was beim Herausfahren derer zu gefährlichen Situationen führen kann.

Zur Planung angedacht ist ein zukunftsorientiert gestaltetes Feuerwehrhaus nach aktuellem Stand der Technik. So sollen für die aktuell drei Einsatzfahrzeuge der Abteilung Oberried vier Fahrzeugboxen vorgesehen werden. Eine davon soll als zukunftsorientierte Fahrzeugbox z. B. Waldbrand- oder Logistikfahrzeug dienen. Für den Wertehalt der Fahrzeuge ist, bedingt durch die topografische Lage des Ortes, eine Waschhalle angedacht, in der die Einsatzfahrzeuge von Salz, Schnee, Eis und Schmutz gereinigt werden können. Hinzu kommt, von der Feuerwehrplanung unabhängig, eine weitere Fahrzeugbox und weitere Räumlichkeiten für die Ortsgruppe des DRK. Das DRK soll auch im geplanten Feuerwehrhaus untergebracht werden, Hier können Synergieeffekte genutzt werden und eine gemeinsame Infrastruktur genutzt werden.

Der Neubau wird nach Norm ausgeführt und soll für ca. 50 bis 60 Einsatzkräfte (inkl. Einsatzkräfte mit Doppelmitgliedschaft anderer Wehren), ca. 25 Jugendliche und ca. 20 Angehörige des DRK dienen und entsprechend ausgelegt werden,

Da eine Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges ansteht, ist der Neubau des Feuerwehrhauses dieser Ersatzbeschaffung zeitnah vorzuziehen.

Abt Hofgrund:

Sanierung bestehendes Feuerwehrhaus, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von wasserführenden Fahrzeugen. Ergänzung der vorhandenen Ausstattung zur technischen Hilfeleistung.

Allgemein:

Halten der Mannschaftsstärke min. auf dem jetzigen Stand.

Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Brandschutzerziehung an Schulen und Kindergarten.

Maßnahmen zur Einsatzstellenhygiene zur Verhinderung von Feuerkrebs (anzuerkennende Erkrankung von Einsatzkräften der Feuerwehren) einrichten. Schwarz-Weiß-Trennung von Einsatzgeräten in den Feuerwehrhäusern ermöglichen.

Einbindung der Bauhofmitarbeiter bei Transporten von Einsatzgeräten und Ausrüstung zur Wartung und Instandhaltung an entsprechende Stellen.

Fahrzeug- und Gerätekonzeption

Vorhandene Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr	Ausmusterung	Ersatz durch
LF 8/6 (FR HH 3312)	1998	2026	LF 10 oder MLF
MTW (FR FO 1120)	2006	2026	MTW
TLF 16/24 (FR TL 62)	1995	2025	HLF 10
LF 10/6 (FR LF 1060)	2010	2035	LF 10/6
MTW (FR FO 1191)	2020	2040	MTW

Hieraus ergibt sich folgender Beschaffungsbedarf in den kommenden fünf Jahren:

Fahrzeug	Jahr
MLF	2026
MTW	2026
TLF, auch gebraucht	2022, ergänzend
HLF 10	2025

Vorhandene wichtige Geräte:

Gerät	Beschaffung	notwendig	Ersatzbeschaffung
Rettungssatz	2015	Ja	2030
Absturzsicherung	2014	Ja	stetig nach Aussonderungen
Schlauchanhänger	2012	Ja	soll bei einer Neubeschaffung berücksichtigt werden

Neu zu beschaffende Geräte:

2. Satz Absturzsicherung

Flaschenzug

Greifzug 1,6 t

Waldbrandkomponenten

Lagermöglichkeiten/Regale, Rollwagen, Transport- und Lagerbehälter für verschmutzte Geräte und Ausrüstung (PSA)

Material zur Hochwasserabwehr

Erstellt: Alexander Jautz, Kommandant, in Absprache des stellvertretenden Kommandant Hanspeter Rees und dem Ausschuss der FF Oberried.

Oberried, 14. Februar 2022 _____
Alexander Jautz

Oberried, 14. Februar 2022 _____
Hanspeter Rees

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2026 fortgeschrieben werden, ein Bedarfsplan, erstellt durch eine Fachfirma/Fachkraft, ist anzustreben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am 14. März 2022 beschlossen.

14. März 2022

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 8 Verschiedenes

Historische Motte im Bereich Schmelzäcker

Gemeinderat Ewald Zink erläutert, dass das Thema „Motte“ in der heutigen Sitzung oftmals angesprochen wurde. Auf Grund der historischen Bebauungsreste ist das betroffene Grundstück nicht bebaubar. So bedauerlich das ist, so ist es für den Bürger oder den Touristen durchaus interessant zu wissen, was hinter diesem „Hügel“ steckt, so Ewald Zink. Seitens des Landesamts für Denkmalpflege wurde bereits damals vorgeschlagen, eine entsprechende Informationstafel dort anzubringen. Dieser Vorschlag wurde jedoch aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Herr Zink schlägt vor, dass dies nun doch umgesetzt wird. Herr Vosberg nimmt diesen Vorschlag mit und wird beim Landesamt für Denkmalpflege weitere Informationen bezüglich der Umsetzung einholen.

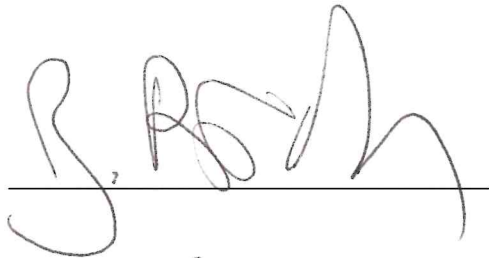
TOP 9 Frageviertelstunde

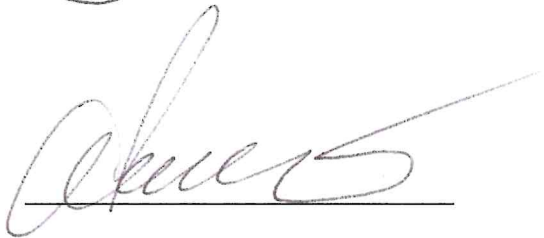
Statements zum Einwohnerantrag und der Entwicklung des neuen Baugebiets Steiertenhof

Im Rahmen der Frageviertelstunde melden sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger zu Wort, die ergänzend zur stattgefundenen Beratung des Gemeinderats ihre Sichtweise darlegen. Zum einem handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger, die sehr gerne in Oberried bleiben möchten und sich nach der Chance sehnen, hier Wohnbaueigentum zu schaffen. Zum anderen melden sich auch nochmals einige Unterzeichner der Einwohnerantrages zu Wort, die nochmals ihre Intention hinter der Anträgen erörtern.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 16.05.2022 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:





Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Christoph Reza